

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verordnung über Pferdefleisch. — Gemüse, Obst und Süßfrüchte. — Scheidelatarch bei einem Kind. — Räude bei Pferden. — Mühle geschlossen. — Gartenmäßiger Gemüsebau.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über Pferdefleisch vom 14. Juni 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) bzw. 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 1. In der Verordnung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1357) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Unter § 2 wird als § 2a folgende Vorschrift eingefügt:

Der Verkauf von Pferden zur Schlachtung, der Betrieb des Roßschlächtergewerbes und der Handel mit Pferdefleisch ist vom 1. August 1918 ab nur den Kommunalverbänden und solchen Personen oder Stellen gestattet, denen von der Landeszentralbehörde oder von der von ihr bestimmten Stelle eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Zur Schlachtung bestimmte Pferde dürfen nur an diese Personen oder Stellen abgegeben werden. Bestehende Privilegien (Wiedererwerbprivilegien und bergleichen) werden hierdurch nicht berührt.

Die Erlaubnis kann zeitlich und örtlich beschränkt, an Bedingungen geknüpft und jederzeit widerrufen werden. Wird sie örtlich unbeschränkt erteilt, so wirkt sie für das Gebiet des Bundesstaates, in dem sie erteilt ist. Sie darf in der Regel nur an unter amtlicher Aufsicht stehende Gemeinschaften und an solche Personen erteilt werden, die das Gewerbe schon vor dem 1. August 1914 ausgeübt haben. Die Erteilung und der Widerruf der Erlaubnis sind von der Landeszentralbehörde oder von der von ihr bestimmten Stelle öffentlich bekanntzumachen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; sie oder die von ihnen bestimmten Stellen können ferner anordnen, daß die nach Absatz 1 zugelassenen Personen und Stellen über ihren Betrieb Bücher zu führen und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen haben.

2. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält unter Streichung des Punktes folgenden Zusatz: „, soweit der Verkehr mit Schlachtpferden und Pferdefleisch nicht bereits in § 2a geregelt ist.“

3. § 6 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung: „Wer von den Vorschriften in §§ 2a, 4 oder den auf Grund der §§ 2a, 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.“

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über Pferdefleisch vom 14. Juni 1918. (Reichs-Gesetzbl. S. 655.) Vom 20. Juni 1918.

§ 1. Auf Grund des § 2a der Verordnung über Pferdefleisch vom 14. Juni 1918 bestimmen wir die Großh. Kreisämter als diejenigen Stellen, die Personen oder Stellen zum Verkauf von Pferden zur Schlachtung, zum Betrieb des Roßschlächtergewerbes und zum Handel mit Pferdefleisch im Sinne der Verordnung eine besondere Erlaubnis zu erteilen haben und die Anordnung nach Absatz 3 des § 2a treffen können.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 20. Juni 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern,
v. Homberg.

Bekanntmachung

betreffend die Ausführung der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Süßfrüchte. Vom 17. Juni 1918.

In teilweiser Wänderung unserer Bekanntmachung vom 14. April 1917 (Regierungsblatt Seite 97) wird auf Grund des § 17 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Gemüse, Obst und Süßfrüchte (Reichs-Gesetzblatt Seite 307) folgendes bestimmt:

§ 1. Für den Verkehr mit Gemüse sind anzusehen: als Kommunalverband das Großherzogtum, als Vorstand des Kommunal-

verbands die Landesgenossenschaft, Verwaltungsabteilung, in Mainz. § 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 17. Juni 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern,
v. Homberg.

Bekanntmachung.

Betr.: Scheidelatarch bei einem Kind des Heinrich Wagner II. in Leihgestern.

Der ansiedende Scheidelatarch unter dem Rindviehbestand des Heinrich Wagner II. in Leihgestern ist erloschen. Sämtliche von uns zur Bekämpfung desselben getroffenen Maßnahmen werden hiermit aufgehoben.

Gießen, den 22. Juni 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Pangermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Räude bei einem Pferde des Johannes Arnold V. in Leihgestern.

Die Räude bei einem Pferde des Johannes Arnold V. in Leihgestern ist erloschen.

Die angeordneten Maßnahmen werden aufgehoben.

Gießen, den 22. Juni 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Pangermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausbruch der Räude unter dem Pferdebestand des Kreisabdeckereipächters Schmoll in Garbenteich.

Die bei den Pferden des Kreisabdeckereipächters Schmoll in Garbenteich ausgebrochene Räude ist erloschen. Die Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.

Gießen, den 22. Juni 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Pangermann.

Bekanntmachung.

Die Mühle des Wilhelm Sellheim, Hessenbrückenhammer bei Mühlstein, ist wegen Unzuverlässigkeit des Inhabers bis zum 15. Oktober 1918 geschlossen.

Gießen, den 25. Juni 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Erhebung über den gartenmäßigen Gemüsebau im Jahre 1918.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Soweit Sie unserer Verfügung vom 30. Mai d. J. noch nicht nachgekommen sind, erinnern wir Sie an sofortige Einleitung der Formblätter, spätestens jedoch bis 3. Juli d. J.

Gießen, den 25. Juni 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Zellarius.

Die neuen Vorbrude:

Kohlen-Bezugscheine für Haushaltungen

sowie

Antrag auf Bewilligung von Brennstoffen

können bezogen werden durch den

Kreisblattverlag (Gießener Anzeiger)
Gießen, Schulstraße 7.

von Anzeigen. Adressen
namen Einrichtungen, Adressen
eigen, sowie alle von uns
gestalteten Anzeigen.
9 Uhr Msp.-Wahl.
Louis Rothenberger.
Schillerstraße 13, II.
Eine goldene Gabeltelle
mit Griff aus Silber
verloren. Abzugeben gegen
gute Belohnung
028577
Präsident a. M.
J. Köpf, Mühlstein 70
Lombardstraße 39.
Telegr.-Adr.: Siegeslauf. — Fernspr. 8972
DUSSING, Lieberfeld. 46.